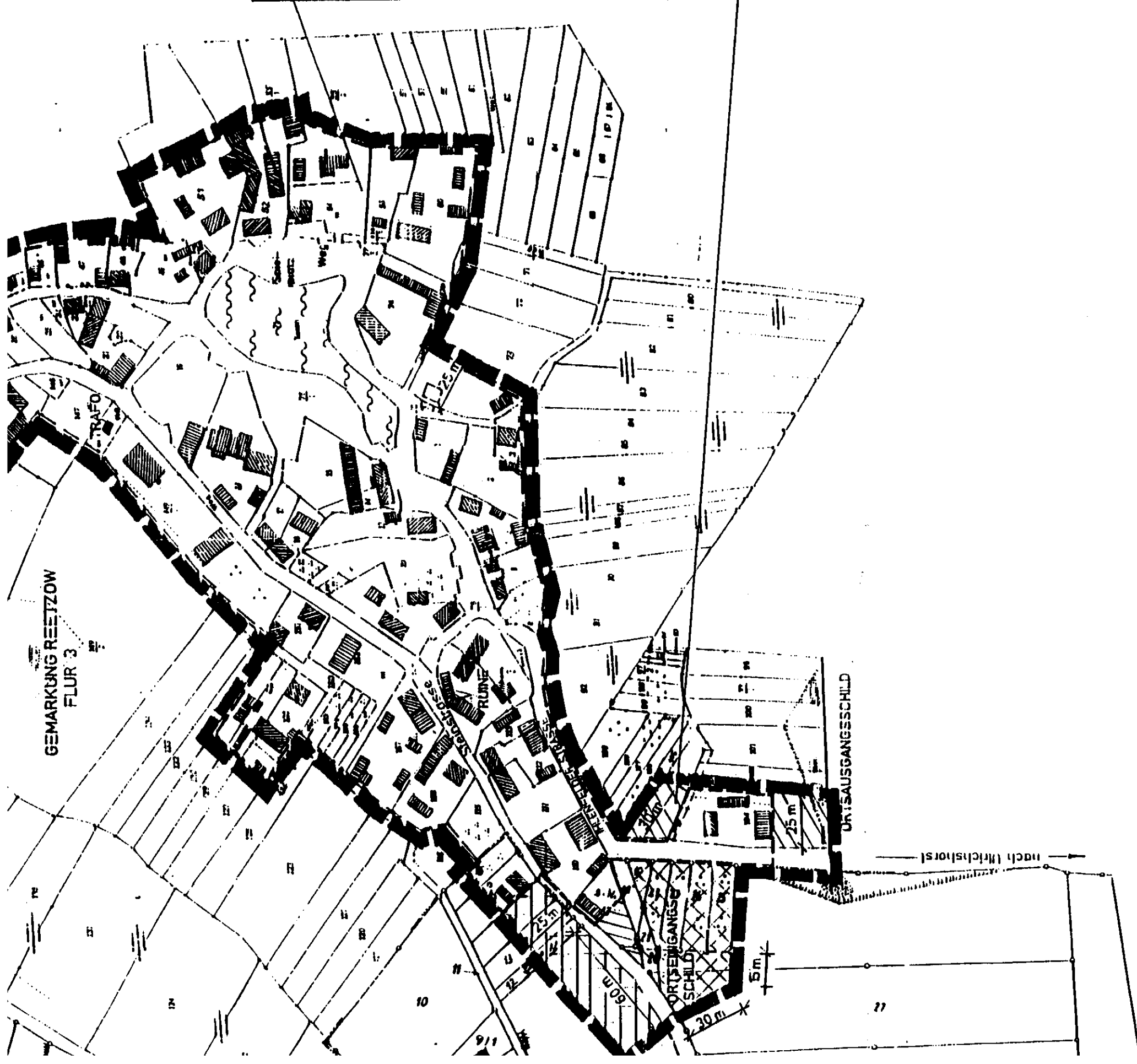


FÜR DIE AUSGEWIESENEN WOHNBAUWEITERUNGSFLÄCHEN AUF DEN TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 188 UND 141 WERDEN ZUSÄTZLICH FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN

1. DIE PARZELLENGRÖSSE HAT MINDESTENS 700 QM ZU BETRAGEN.
2. DIE MAXIMALE GRUNDFLÄCHENZAHL WIRD MIT 0,25 FESTGESETZT.
3. DIE OBERGRENZE DER TRAUFGHÖHE LEGT BEI 3,00 M ÜBER DER OBERKANTE DES VORHANDENEN GELÄNDES.
4. FÜR DIE WOHNGEBÄUDE SIND NUR SATTELDÄCHER UND KRÜPPELWALMDÄCHER MIT HARTBEDACHUNG IN DER FARBE ROT UND MIT EINER DACHNEIGUNG AB 45° ZULÄSSIG.

GEMARKUNG REETZOW
FLUR 6

GEMARKUNG REETZOW
FLUR 6



BELANGE DER BODENDEKALPFLEGE

DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDEKALPFLEGE ANZUZEIGEN.

WENN WAHREND DER ERDARBEITEN BODENFUND EURNENSCHEREN, STEINSETZUNGEN, SKELETTRESTE, MÜNZEN U. Ä. ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBNUNGEN ENTTDECKT WERDEN, SIND DIESE GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 2 DES GEBÄUDEZUMSCHUTZ- UND ZUR PFLEGE DER DENKMALE IM LANDE M/V (DSchG M/V, GV08), M/V NR.23 VOM 28.12.1992, § 975 FFJ UNVERZUGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄSS § 11 ABS. 1 DSchG M/V FÜR DEN ENTTDECKER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDEIGENTUMER ODER ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEMÄSS § 11 ABS. 3 DSchG M/V IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

DIESE VERPFLICHTUNG ERLSICHT 5 WERTTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE. IM BEREICH VON BODENDEKALMERN IST IM VORFELD EINER BAUMASSNAHME DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG DES BODENDEKALMS UNERLÄSSLICH, WOBEI DER VERURSACHER DES EINGRIFFS GEMÄSS § 6 ABS. 5 DSchG M-V DIE ANFALLENDEN KOSTEN FÜR DIE BERGUNG UND DOKUMENTATION ZU TRAGEN HAT.

BELANGE DES NATURSCHUTZES

FÜR AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 4 BAUGB - MASSNAHMENGESETZ ALS WOHNBÄUERWEITERUNGSFLÄCHEN IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (GEMÄSS § 8 ABS. 1 BndtSchG): IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON MINDESTENS

- 20 m² STRAUCHPFLANZUNG (2 * VERPFLANZTE QUALITÄT) UND
- 1 STÜCK BAUM (2 * VERPFLANZT), STAMMUMFANG 10 - 12

AUS VORWIEGEND EINHEIMISCHEN UND STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN. DIE BAULICH NICHT GENÜTZTEN FLÄCHEN ALLER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN- UND NUTZGÄRTEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

IM GEMEINDEGEBIET IST DER ERHALTENSWERTE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM, IN CA. 130 M HOHE GEMESSEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB UNTER ERHALT ZU SETZEN.

EINE HANGBEBAUUNG DES FLURSTÜCKES 188 IST GEMÄSS § 1 ABS. 1 ZIFF. 1 LndtSchG M-V NICHT ZULÄSSIG.

DIE SICH SÜDLICH DES TOTENWEGES ANSCHLIESSENDE WEIDEKOPPEL WIRD GEPRÄGT DURCH DIE AM WEG BEFINDLICHE GUT AUSGEBILDETE SOLITÄREICHE, WELCHE ZU ERHALTEN IST. ZWISCHEN DEM FLURSTÜCK 132 UND DEM FLURSTÜCK 136/2) BEFINDET SICH ENTLANG DES WEGES EINE FELDHECKE, FELDHECKENZÄHLEN ENTSPRECHEND § 2 (1) NR. 4, 1 NatSchG M-V VOM 10.01.1992 ZU DEN BESONDERS GESCHÜTZTEN BIOTOPEN, SIE SIND VOR ZERSTÖRUNG ODER EINER BEEINTRÄCHTIGUNG ZU SICHERN, SOFERN IN DEN ANGRENZENDEN BEREICHEN BAULICHE ANLAGEN GEPLANT SIND, IST EIN SCHUTZSTREIFEN VON CA. 5 M ZUR HECKE EINZUHALTEN.

GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN, GEBÄUDE, STELLPLATZFLÄCHEN U.Ä. SIND AUSSERHALB DER KRONENTRAUFBEREICHE ANZUORDNEN, SO DASS EINE SCHÄDIGUNG DER BAUME IM WURZELBEREICH UND IM BEREICH DER KRONE AUSGESCHLOSSEN WIRD.

WÄHREND DER BAUMASSNAHMEN IST DER VORHANDENE BAUMBESTAND GEMÄSS DIN 18920 UND RAS - LG 4 ZU SCHÜTZEN.

BEI DER ÜBERPLANUNG DER FLURSTÜCKE 22 BIS 25 AM SÜDLICHEN ORTSRAND IST DER ERHALT DER OBSTBAUME ANZUSTREBEN.